

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Hörner AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

„Legales LSD“ aus den Automaten in Baden-Württemberg allgemein und im Besonderen im Zollernalbkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann erfuhr sie von der Anwesenheit der LSD-Automaten auf öffentlichen Plätzen in Baden-Württemberg?
2. Welche Maßnahmen will sie gegen die LSD-Automaten ergreifen?
3. Wie viele LSD-Automaten gibt es in Baden-Württemberg und im Zollernalbkreis (bitte um eine Auflistung der Orte und die Anzahl der Automaten in einer tabellarischen Form)?
4. Wie viele LSD-Automaten wurden seit der Bekanntgabe abgebaut und wo?
5. Woher stammen die sogenannten „legale LSD“ 1D-LSD unter Angabe, wie diese nach Baden-Württemberg gebracht wurden?
6. Wer ist für die Verwaltung und die Überwachung des Inhalts der Automaten zuständig, in denen die LSD-Pillen enthalten sind?
7. Wie viele LSD-Pillen wurden bis jetzt aus den Automaten in Baden-Württemberg und im Zollernalbkreis verkauft?
8. Wie viele LSD-bedingte Gewaltdelikte unter Jugendlichen zwischen 13 und 25 Jahren sind ihr bekannt?
9. In der Nähe welcher Schulen oder Schulwege befinden sich solche LSD-Automaten?

10. Sieht sie sich in der Pflicht, den Verkauf dieser äußerst gefährlichen Droge, die insbesondere Kinder und Jugendlichen schweren Schaden zufügt, zu unterbinden?

22.6.2024

Hörner, AfD

Begründung

Laut einer Meldung des SWR vom 6. April 2024 „Gefährliche Gesetzeslücke: ‚Legales LSD‘ aus Automaten in BW“ gibt es in Stuttgart mindestens drei öffentlich zugängliche Verkaufsautomaten, die die Droge LSD anbieten.

Es handelt sich laut der Meldung um ein LSD-Derivat, das wegen einer Gesetzeslücke nicht verboten sei, im Körper jedoch rasch in LSD umgewandelt werde und die gleiche Drogenwirkung entfalte. LSD ist bekanntlich in seiner Wirkung völlig unberechenbar und kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu sehr lang anhaltenden psychischen Störungen und dauerhaften schweren Schäden führen.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Juli 2024 Nr. IM3-0141.5-464/103 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann erfuhr sie von der Anwesenheit der LSD-Automaten auf öffentlichen Plätzen in Baden-Württemberg?

Zu 1.:

Lysergsäurediethylamid (LSD) ist eine halluzinogen wirkende Substanz, die dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegt. Daneben gibt es sogenannte LSD-Derivate. Diese synthetisch hergestellten Substanzen ähneln in ihrem chemischen Aufbau dem LSD und sollen angeblich vergleichbare Wirkungen erzielen. Sie fallen regelmäßig nicht unter das BtMG. Einige der Derivate sind im Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) erfasst und der Handel mit ihnen somit unter Strafandrohung verboten. Um diese strafrechtlichen Regelungen zu umgehen, werden regelmäßig neue Derivate synthetisiert, die ähnliche Wirkungen wie Betäubungsmittel aufweisen sollen.

Diese Entwicklung wird permanent polizeilich beobachtet. Die neuen Stoffe werden auf ihre Wirkung hin untersucht und abhängig von den Gefahren, die von diesen ausgehen, darauf hingewirkt, dass diese in die Anlage zum NpSG aufgenommen und damit verboten werden.

Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) wurden Anfang des Jahres 2024 von den Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim von Automaten mit LSD-Derivaten berichtet. Über Automaten mit LSD liegen hingegen keine Erkenntnisse vor.

2. Welche Maßnahmen will sie gegen die LSD-Automaten ergreifen?

10. Sieht sie sich in der Pflicht, den Verkauf dieser äußerst gefährlichen Droge, die insbesondere Kinder und Jugendlichen schweren Schaden zufügt, zu unterbinden?

Zu 2. und 10.:

Die Fragen 2 und 10 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die polizeilich bekannten Automaten enthielten jeweils LSD-Derivate, welche bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der Anlage des NpSG am 27. Juni 2024 keiner strafrechtlichen Verbotsnorm unterlagen.

Für die Aufnahme von neuen psychoaktiven Stoffen, wie beispielsweise LSD-Derivate, in die Anlage des NpSG und damit die Erwirkung eines Umgangsverbots, ist grundsätzlich der Bund zuständig. Die Polizei wirkt bei der Feststellung neuer Substanzen, die eine mit Betäubungsmitteln vergleichbare Wirkung entfalten, darauf hin, dass diese in die genannte Anlage des NpSG aufgenommen und damit verboten werden.

Hierzu werden beim LKA BW Informationen bezüglich neuer bewussteinverändernder Substanzen gesammelt, geprüft und gebündelt. Diese Erkenntnisse werden dem Bundeskriminalamt mitgeteilt, welches auf Bundesebene Vorschläge zur Anpassung der jeweiligen Bundesgesetze unterbreitet.

Kinder und Jugendliche werden darüber hinaus regelmäßig über Wirkungsweisen, Risiken und Gefahren des Konsums solcher Substanzen aufgeklärt. Hierzu führt die Polizei landesweit zahlreiche Präventionsveranstaltungen an Schulen durch, bei denen auf die Gefahren von Suchtstoffen, insbesondere auch von legalen und nicht erforschten neuartigen Substanzen, ausdrücklich hingewiesen wird. Auch Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte finden statt. Des Weiteren führt die Polizei entsprechende Kontrollen zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes durch.

Weitere Informationen und Medien zu legalen Drogen stellt das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) auf der Webseite <https://polizei-beratung.de> bereit. Speziell für Kinder und Jugendliche werden Verhaltenshinweise sowie -tipps im Umgang mit legalen Drogen auf <https://polizeifuerdich.de> zur Verfügung gestellt.

3. Wie viele LSD-Automaten gibt es in Baden-Württemberg und im Zollernalbkreis (bitte um eine Auflistung der Orte und die Anzahl der Automaten in einer tabellarischen Form)?

4. Wie viele LSD-Automaten wurden seit der Bekanntgabe abgebaut und wo?

7. Wie viele LSD-Pillen wurden bis jetzt aus den Automaten in Baden-Württemberg und im Zollernalbkreis verkauft?

9. In der Nähe welcher Schulen oder Schulwege befinden sich solche LSD-Automaten?

Zu 3., 4., 7. und 9.:

Die Fragen 3, 4, 7 und 9 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung von Automaten mit LSD-Derivaten erfolgt nicht. Im Falle der polizeilich bekannt gewordenen Automaten in Stuttgart und Mannheim nahmen die Betreiber auf freiwilliger Basis die LSD-Derivate aus dem Sortiment.

Durch die mittlerweile erfolgte Ergänzung der Anlage des NpSG würden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet, sofern dort genannte LSD-Derivate in Automaten zum Verkauf angeboten werden würden.

5. Woher stammen die sogenannten „legale LSD“ 1D-LSD unter Angabe, wie diese nach Baden-Württemberg gebracht wurden?

Zu 5.:

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegen keine Informationen zur Herkunft der LSD-Derivate vor.

6. Wer ist für die Verwaltung und die Überwachung des Inhalts der Automaten zuständig, in denen die LSD-Pillen enthalten sind?

Zu 6.:

Das gewerbliche Aufstellen von Automaten ist nach den Vorgaben des Gewerberechts beim örtlich zuständigen Gewerbeamt anzuzeigen. Ein Erlaubnisverfahren sieht das Gewerberecht für die Aufstellung nicht vor.

Sofern Hinweise bestehen, dass der Inhalt eines Automaten gegen das BtMG oder das NpSG verstoßen könnte, geht die Polizei diesen nach.

Bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine entsprechende Straftat, wird ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Nach § 35 Gewerbeordnung (GewO) kommt in diesem Fall auch eine Gewerbeuntersagung in Betracht.

8. Wie viele LSD-bedingte Gewaltdelikte unter Jugendlichen zwischen 13 und 25 Jahren sind ihr bekannt?

Zu 8.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS bietet die Möglichkeit, Merkmale zu Fällen, Tatverdächtigen und Opfern anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. „LSD-bedingt“ ist kein Erfassungsparameter in der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden können.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär